

Qualifikationsverfahren für die beruflichen Grundbildungen Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent EFZ

Richtlinien für die Selbständige Vertiefungsarbeit (SVA) Lokale Landessprache im 5. Semester

Grundlagen Verordnung über die berufliche Grundbildung,

Fachlehrpläne (alle Fachbereiche)

Gültigkeit Für alle Landessprachen in gleichem Masse; Änderungen

durch pharmaSuisse bleiben vorbehalten

Zeitraum (Ende 4.), ganzes 5. Semester

Einzelarbeit Die SVA wird als Einzel- oder Gruppenarbeit (2-4 Personen)

durchgeführt.

Durchführung An jeder Berufsfachschule müssen in der lokalen

Landessprache selbständige Arbeiten (SVA) zur Erbringung der Zeugnisnote des 5. Semesters durchgeführt werden.

Der Ablauf kann wie folgt sein:

1. Einstieg mit einer Unterrichtsphase und Vorbereitung der

Lernenden auf die SVA im 4. Semester.

2. Arbeit an der SVA durch die Lernenden in der Berufsfachschule. Die Lehrpersonen begleiten und betreuen die Lernenden während dieser Zeit.

3. Unterrichtsphase an der Berufsfachschule und gleichzeitige Heimarbeit an der SVA durch die Lernenden.

4. Abgabe der SVA nach Ermessen der Berufsfachschule.

5. Korrekturen der SVA durch die Lehrpersonen.

6. Die Lernenden präsentieren ihre SVA und führen

Gespräche darüber.

Inhalte oder Themen richten sich in erster Linie nach den

Fachlehrplänen vom 1. bis 6. Semester. Der Aktualität ist

angemessen Rechnung zu tragen.

Produkt Die Berufsfachschulen regeln die Form der SVA.

Beurteilung Inhalt, Prozess, Sprache, Form sowie die Präsentation mit

vertiefendem Gespräch sollen angemessen in die

Gesamtbeurteilung einfliessen.

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Erlaubte Hilfsmittel Regelt die Berufsfachschule.

Besonderes Ergänzend gelten die organisatorischen Bestimmungen der

Berufsfachschule.

Einsprache Die SVA führt zur **Zeugnis- bzw. Erfahrungsnote** des

5. Semesters. Als **Schulnote** unterliegt sie so dem

Einspracherecht der jeweiligen Berufsfachschule wie die anderen Zeugnisnoten (Erfahrungsnoten) auch. Sie kann daher nach der Erwahrung des Schlussergebnisses des Qualifikationsverfahrens nicht mehr angefochten und auch

nicht mehr wiederholt werden.

Februar 2009/jh